Objekte / Dokumente

D V/37 A Nr. 021 - Schutz- und Schirmbrief der Gemeinden Jenins und Malans mit den Drei Bünden. Nach dem Kauf der Herrschaft Jenins und Aspermont von Hans v. Marmels durch die Drei Bünde bitten die Gemeinden Jenins und Malans ihre neuen Herren um Schutz und Schirm und versprechen, ihren Pflichten und Zinsen gemäss den bestehenden Artikel- und Erblehensbriefen und den neu vereinbarten Punkten nachzukommen. Ein 1533 zwischen Johannes v. Marmels und den Gemeinden verfasster Artikelbrief soll bestehen bleiben. Martin Beeli als Landvogt zu Maienfeld siegelt. (19.02.1536)

D V/37 A Nr. 021

Allgemein

Titel / Bezeichnung	Schutz- und Schirmbrief der Gemeinden Jenins und Malans mit den Drei Bünden. Nach dem Kauf der Herrschaft Jenins und Aspermont von Hans v. Marmels durch die Drei Bünde bitten die Gemeinden Jenins und Malans ihre neuen Herren um Schutz und Schirm und versprechen, ihren Pflichten und Zinsen gemäss den bestehenden Artikel- und Erblehensbriefen und den neu vereinbarten Punkten nachzukommen. Ein 1533 zwischen Johannes v. Marmels und den Gemeinden verfasster Artikelbrief soll bestehen bleiben. Martin Beeli als Landvogt zu Maienfeld siegelt.
Datum	19.02.1536
Verzeichnungsstufe	Einzelstück
Institution	Staatsarchiv Graubünden

Beschreibung

Sprachen	Deutsch
Form und Inhalt	Siegel/Notariatssignet: Siegel v. Beeli hängt.
Masse	41 / 43 cm
Kategorie	Urkunde
Art	Siegelurkunde: Pergament

Provenienz und Erhaltung

Standort	Staatsarchiv Graubünden
Zustand / Restaurierung	Urkunde teilweise wasserfleckig und schlecht lesbar.
Provenienz	Tscharner v., Wolfgang, Risch; Linder-v. Tscharner Salome, Ortenstein

Weitere Informationen

Signatur / Identifikationsnummer	D V/37 A Nr. 021
Bemerkungen	Metadaten Migration 2016 Erläuterungen: Dorsualnotiz: alte Signaturen: XIV; BD 56.
Quelle	Archivdatenbank des Staatsarchiv Graubünden: https://staatsarchiv-findsystem.gr.ch/home/#/content/4c15a13ee3324175ad6a82de70f2741d

Rechte und Zugang

Benutzbarkeit	FreiEinsehbar
Schutzfrist	0 Jahre (Frei zugänglich)

Rechte und Zugang

Schutzfrist Ende 21.02.1536